

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132215

Entscheidungsdatum

27.08.2018

Geschäftszahl

30Ds5/18s

Norm

DSt 1990 §41 Abs2

Rechtssatz

Da § 41 Abs 2 DSt eine Untergrenze der Pauschalkosten nicht normiert, ist diese mit einer Maßeinheit der genannten Währung, somit mit einem Euro anzusetzen. Eine Bemessung mit 0 Euro kommt daher von vornherein nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-08-27 30 Ds 5/18s

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132215